

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Geschichtlicher Überblick über die Gesetzgebung [Allgemeines]

[urn:nbn:de:bsz:31-220945](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-220945)

Statistische Mitteilungen

über das Großherzogtum Baden.

Band XXII.

Jahrgang 1905.

Sondernummer.

Inhalt: Die Neuwahlen zur zweiten Kammer der Ständeversammlung im Jahr 1905.
1. Geschichtlicher Überblick über die Gesetzgebung. 2. Die Entwicklung der badischen Wahlstatistik. 3. Die Ergebnisse der Neuwahlen im Jahr 1905.

Die Neuwahlen zur zweiten Kammer der Ständeversammlung im Jahr 1905.

1. Geschichtlicher Überblick über die Gesetzgebung.

Mit der Verfassungsurkunde für das Großherzogtum Baden vom 22. August 1818 gab Großherzog Karl als einer der ersten unter den deutschen Fürsten seinem Lande eine ständische Verfassung. Bevor indessen die erforderliche Wahlordnung und Verteilungsliste der Abgeordneten der Städte und Ämter erlassen werden konnte, starb der Großherzog am 8. Dezember 1818. Sein Nachfolger, Großherzog Ludwig, sanktionierte die Wahlordnung vom 23. Dezember 1818 nebst der beigefügten Wahlbezirkseinteilung und eröffnete am 22. April 1819 feierlich die erste Ständeversammlung. Die zweite Kammer bestand damals aus 63 Abgeordneten der Städte und Ämter, von welchen auf die 14 Städte-Wahlbezirke (1. Ueberlingen, 2. Konstanz, 3. Freiburg, 4. Lahr, 5. Offenburg, 6. Raftatt, 7. Baden, 8. Karlsruhe, 9. Durlach, 10. Pforzheim, 11. Bruchsal, 12. Mannheim, 13. Heidelberg und 14. Wertheim) 22 Abgeordnete — Karlsruhe und Mannheim hatten je 3, Freiburg, Lahr, Pforzheim und Heidelberg je 2, die übrigen Städte-Wahlbezirke je 1 Abgeordneten zu ernennen —, auf die 41 Ämter-Wahlbezirke 41 Abgeordnete kamen.

Die Bedingungen für die Wählbarkeit zum Abgeordneten waren der Besitz des Staatsbürgerrechts, die Zugehörigkeit zu einer der drei christlichen Konfessionen (katholisch, ev.-lutherisch und ev.-reformiert), die Vollendung des 30. Lebensjahres und die Versteuerung eines Grund-, Häuser- und Gewerbesteuer-Kapitals von wenigstens 10 000 Gulden oder der Bezug einer lebenslänglichen Rente von mindestens 1500 Gulden aus einem Stamm- oder Lehengutsbesitze, oder für Staats- und Kirchendiener eine ständige Besoldung oder Kirchenpfründe im gleichen Betrag und die Entrichtung irgend einer direkten Steuer von Grundstücken, Gefällen oder Gebäuden. Für verschiedene Kategorien der Staats- u. Kirchendiener war die Wählbarkeit im Amtsbezirk ihres Dienstortes ausgeschlossen. Nicht gewählt werden konnten auch die Mitglieder der ersten Kammer und die bei der Wahl der grundherrlichen Abgeordneten wählbaren und stimmberechtigten Personen, welche Ausnahme auch hinsichtlich der aktiven und passiven Teilnahme bei den Wahlmännerwahlen gemacht war.

Die Wahl der Abgeordneten erfolgte durch erwählte Wahlmänner in geheimer Abstimmung.

Bei Ernennung der Wahlmänner waren ohne Unterschied der Religion alle Staatsbürger stimmberechtigt und wählbar, welche das 25. Lebensjahr zurückgelegt hatten und im Wahlort als Bürger angezählt waren oder daselbst ein öffentliches Amt bekleideten. Vom aktiven und passiven Wahlrecht bei den Wahlmännerwahlen waren also alle nicht selbstständigen Staatsbürger (Hinterfassen — Schutzbürger —, Gewerbsgehülfen, Gesinde, Bediente usw.), sowie von den über 25 Jahre alten selbstständigen Staatsbürgern diejenigen ausgeschlossen, welche ein Ortsbürgerrecht nicht angetreten oder erworben oder sich außerhalb der Gemeinde, in welcher sie Ortsbürger waren, niedergelassen hatten. Ebenso war die große Mehrzahl der Israeliten von der Stimmfähigkeit und Wählbarkeit bei den Wahlmännerwahlen ausgeschlossen, da dieselben das Ortsbürgerrecht nur angetreten oder erwerben konnten, wenn sie sich zu einem auch für Christen bestehenden Nahrungszweig, wozu aber insbesondere der Nothandel nicht gerechnet werden sollte, ordnungsmäßig befähigt hatten. Bürgerrechtsantritt und -aufnahme konnte bei den Israeliten nur unter Mitwirkung der Staatsbehörde erfolgen.

Die Wahlmännerwahl war eine öffentliche; die Abstimmung wurde dadurch vollzogen, daß der Abstimmende vor der Wahlkommission seinen Wahlvorschlag in ein Register eintrug und seine Namensunterschrift beifügte. In Wahlbezirken, die mehrere Wahlmänner zu ernennen hatten, konnte die Abstimmung mittels unterschriebenen Stimmzettels erfolgen.

Zunächst war es die Gemeindeordnung vom 31. Dezember 1831, welche durch Aufhebung der Einteilung der Bürger in Orts- und Schutzbürger und Gleichstellung derselben unter der Klasse der Gemeindebürger, ohne Verfassungsänderung einer sehr großen Zahl von Staatsbürgern die

(Fortsetzung des Textes auf Seite 51.)